

Amtsblatt der Europäischen Union

C 312



Ausgabe
in deutscher Sprache

63. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. September 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 312/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9479 — PSA/SAFT/ACC) ⁽¹⁾ 1
---------------	--

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 312/02	Euro-Wechselkurs — 18. September 2020 2
2020/C 312/03	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Oktober 2020 (<i>Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>) 3
2020/C 312/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 27. Juni 2019 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.37956 — Bewehrungsrundstahl Berichterstatter: Österreich 4
2020/C 312/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 1. Juli 2019 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.37956 (2) — Bewehrungsrundstahl Berichterstatter: Österreich 6
2020/C 312/06	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten Sache AT.37956 — Bewehrungsrundstahl 7
2020/C 312/07	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 4. Juli 2019 in einem verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache AT.37956) (<i>Bekannt gegeben unter C(2019) 4969</i>) ⁽¹⁾ 13

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9479 — PSA/SAFT/ACC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 312/01)

Am 7. Februar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9479 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**18. September 2020**

(2020/C 312/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1833	CAD	Kanadischer Dollar	1,5601
JPY	Japanischer Yen	123,49	HKD	Hongkong-Dollar	9,1707
DKK	Dänische Krone	7,4403	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7489
GBP	Pfund Sterling	0,91318	SGD	Singapur-Dollar	1,6082
SEK	Schwedische Krone	10,3990	KRW	Südkoreanischer Won	1 375,96
CHF	Schweizer Franken	1,0776	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1520
ISK	Isländische Krone	160,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0146
NOK	Norwegische Krone	10,7538	HRK	Kroatische Kuna	7,5415
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 435,93
CZK	Tschechische Krone	26,727	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8687
HUF	Ungarischer Forint	360,78	PHP	Philippinischer Peso	57,306
PLN	Polnischer Zloty	4,4602	RUB	Russischer Rubel	89,1439
RON	Rumänischer Leu	4,8580	THB	Thailändischer Baht	36,889
TRY	Türkische Lira	8,9600	BRL	Brasilianischer Real	6,2176
AUD	Australischer Dollar	1,6242	MXN	Mexikanischer Peso	24,7344
			INR	Indische Rupie	87,0140

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Oktober 2020

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2020/C 312/03)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 299 vom 9.9.2020, S. 2, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.10.2020	...	-0,26	-0,26	0,00	-0,26	0,46	-0,26	0,18	-0,26	-0,26	-0,26	-0,26	-0,26	0,22	0,72	-0,26	0,29	-0,26	2,54	0,12	-0,26	-0,26	0,38						
1.9.2020	30.9.2020	-0,17	-0,17	0,00	-0,17	0,46	-0,17	0,22	-0,17	-0,17	-0,17	-0,17	-0,17	0,22	0,93	-0,17	0,44	-0,17	2,54	0,20	-0,17	-0,17	0,51						
1.8.2020	31.8.2020	-0,11	-0,11	0,00	-0,11	0,62	-0,11	0,22	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	0,22	0,93	-0,11	0,61	-0,11	2,54	0,32	-0,11	-0,11	0,75						
1.7.2020	31.7.2020	-0,15	-0,15	0,00	-0,15	1,13	-0,15	0,14	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	0,26	0,93	-0,15	0,98	-0,15	3,21	0,32	-0,15	-0,15	0,75						
1.6.2020	30.6.2020	-0,22	-0,22	0,00	-0,22	1,77	-0,22	0,05	-0,22	-0,22	-0,22	-0,22	-0,22	0,26	0,78	-0,22	1,35	-0,22	3,21	0,32	-0,22	-0,22	0,94						
1.5.2020	31.5.2020	-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,05	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,52	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,26	-0,31	-0,31	0,94
1.4.2020	30.4.2020	-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,05	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,40	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,26	-0,31	-0,31	0,94
1.3.2020	31.3.2020	-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,05	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,30	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,26	-0,31	-0,31	0,94
1.2.2020	29.2.2020	-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,07	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,30	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,18	-0,31	-0,31	0,94
1.1.2020	31.1.2020	-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,12	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,30	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,11	-0,31	-0,31	0,94						

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 27. Juni 2019 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.37956 — Bewehrungsrundstahl

Berichterstatter: Österreich

(2020/C 312/04)

1. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarungen zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 EGKS-Vertrag, der zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung in Kraft war, einzustufen sind.
2. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) schließt sich der im Beschlussentwurf dargelegten Einschätzung der Kommission in Bezug auf den von den Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen betroffenen sachlich relevanten und räumlich relevanten Markt an.
3. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 65 Absatz 1 EGKS-Vertrag beteiligt waren, so wie es im Beschlussentwurf dargelegt ist.
4. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 EGKS-Vertrag bezweckten und/oder bewirkten.
5. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen.
6. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Anwendbarkeit der Artikel 7 Absatz 1 und 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 als Rechtsgrundlage.
7. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Artikel 65 Absatz 1 EGKS-Vertrag trotz seines Außerkrafttretens als materielles Recht anwendbar ist.
8. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
9. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der vom Europäischen Gerichtshof in seinen Urteilen vom 21. September 2017 festgestellte Verfahrensfehler durch die mündliche Anhörung vom 23. April 2018 behoben wurde.
10. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Verfahren fortgesetzt werden sollte.
11. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass im Beschlussentwurf hinreichend auf die von den Parteien nach der Wiederaufnahme des Verfahrens vorgebrachten Argumente eingegangen wird.
12. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass aus den im Beschlussentwurf dargelegten Gründen bei der Abwägung des Allgemeininteresses gegen die Interessen der betroffenen Unternehmen der wirksamen Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln Priorität eingeräumt werden muss.

13. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss von der Europäischen Kommission neu erlassen werden sollte.
14. Der Beratende Ausschuss (8 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Ich bestätige hiermit, dass Spanien und Italien per Videokonferenz an dieser Sitzung des Beratenden Ausschusses teilgenommen und mich gebeten haben, die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Konstantina STROUVALI
Vorsitzende des Beratenden Ausschusses

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 1. Juli 2019 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.37956 (2) — Bewehrungsrundstahl

Berichterstatter: Österreich

(2020/C 312/05)

1. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
 2. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
 3. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Grundbeträge der Geldbußen.
 4. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass bei einer der Parteien der Grundbetrag der Geldbuße aufgrund eines erschwerenden Umstands erhöht werden sollte.
 5. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) stimmt der Anwendung mildernder Umstände bei zwei Parteien zu, weil diese sich für einen begrenzten Zeitraum nicht an einem Teil der Verhaltensweisen beteiligt haben.
 6. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass in dieser Sache ein außerordentlicher mildernder Umstand vorliegt.
 7. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission im Hinblick auf den Betrag zur Berücksichtigung dieses außerordentlichen mildernden Umstands.
 8. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich des Betrags, um den die gegen eine der Parteien verhängte Geldbuße auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission von 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen ermäßigt werden sollte.
 9. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die endgültigen Beträge der Geldbußen.
 10. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Sache AT.37956 — Bewehrungsrundstahl**

(2020/C 312/06)

- (1) Der Beschlussentwurf dient dem Neuerlass einer früheren Entscheidung der Kommission vom 30. September 2009 ⁽²⁾ (im Folgenden „Entscheidung von 2009“), die 2017 vom Gerichtshof für nichtig erklärt wurde. Bei der Entscheidung von 2009 handelte es sich bereits um den Neuerlass einer früheren Entscheidung vom 17. Dezember 2002 ⁽³⁾ (im Folgenden „Entscheidung von 2002“), die 2007 vom Gericht für nichtig erklärt worden war.
- (2) In diesem Beschlussentwurf wird festgestellt, dass auf dem italienischen Markt für Bewehrungsrundstahl im Zeitraum 1989-2000 ein Kartell bestand und somit gegen Artikel 65 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im Folgenden „EGKS-Vertrag“) verstoßen wurde. Der Beschlussentwurf richtet sich an fünf Unternehmen (nachstehend zusammen die „Parteien“ genannt):
1. Alfa Acciai S.p.A. (im Folgenden „Alfa“),
 2. Feralpi Holding S.p.A. (im Folgenden „Feralpi“),
 3. Ferriere Nord S.p.A. (im Folgenden „Ferriere Nord“),
 4. Partecipazioni Industriali S.p.A. in Amministrazione Straordinaria (unter Sonderverwaltung) — ehemals Riva Fire S.p.A. (im Folgenden „Partecipazioni Industriali“) sowie
 5. Ferriera Valsabbia S.p.A. und Valsabbia Investimenti S.p.A. (im Folgenden zusammen „Valsabbia“).
- (3) Im Anschluss an die Urteile des Gerichtshofs vom 21. September 2017 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Urteile vom 21. September 2017“), mit denen die Entscheidung von 2009 für nichtig erklärt wurde, nahm die Kommission das Verfahren in der Sache AT.37956 — Bewehrungsrundstahl wieder auf. Zum besseren Verständnis des Beschlussentwurfs ist eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens erforderlich:
- Die Entscheidung von 2002 richtete sich an acht italienische Hersteller von Bewehrungsrundstahl sowie an den Verband der italienischen Stahlhersteller Federacciai. Sie wurde am 25. Oktober 2007 vom Gericht für nichtig erklärt, da die darin herangezogene Rechtsgrundlage, d. h. Artikel 65 EGKS-Vertrag, zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht mehr in Kraft war ⁽⁵⁾. Die Entscheidung von 2002 ist in Bezug auf Federacciai rechtskräftig geworden, da der Verband beim Gericht keine Nichtigkeitsklage erhoben hat.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Entscheidung K(2009) 7492 endg. der Kommission vom 30. September 2009 über einen Verstoß gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag (COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl, Neuerlass), geändert durch den Beschluss K(2009) 9912 endg. der Kommission vom 8. Dezember 2009 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl, Neuerlass) (Zusammenfassung des Beschlusses veröffentlicht im Amtsblatt C 98 vom 30.3.2011, S. 16). Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten vom 22. September 2009 in der Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl, Neuerlass (ABl. C 98 vom 30.3.2011, S. 14).

⁽³⁾ Entscheidung 2006/894/EG der Kommission vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag gegen Alfa Acciai S.p.A., Feralpi Siderurgica S.p.A., Ferriere Nord S.p.A., IRO Industrie Riunite Odolesi S.p.A., Leali S.p.A., Acciaierie e Ferriere Leali Luigi S.p.A. (in Liquidation befindlich), Lucchini S.p.A., Siderpotenza S.p.A., Riva Acciaio S.p.A., Valsabbia Investimenti S.p.A., Ferriera Valsabbia S.p.A. sowie gegen den Verband der italienischen Stahlhersteller Federacciai (Sache Nr. C.37.956 — Bewehrungsrundstahl) (ABl. L 353 vom 13.12.2006, S. 1). Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten vom 9. Dezember 2002 in der Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl (ABl. C 303 vom 13.12.2006, S. 2).

⁽⁴⁾ Urteile des Gerichtshofs, Feralpi/Kommission, C-85/15 P, ECLI:EU:C:2017:709; Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission, C-86/15 P, und Alfa Acciai/Kommission, C-87/15 P, ECLI:EU:C:2017:717; Ferriere Nord/ Kommission, C-88/15 P, ECLI:EU:C:2017:716; Riva Fire/Kommission, C-89/15 P, ECLI:EU:C:2017:713.

⁽⁵⁾ Urteile in den Rechtssachen SP, Leali, Acciaerie e Ferriere Leali Luigi, IRO, Lucchini, Ferriera Valsabbia, Valsabbia Investimenti und Alfa Acciai/Kommission, T-27/03, T-46/03, T-58/03, T-79/03, T-80/03, T-97/03 und T-98/03, ECLI:EU:T:2007:317; Riva Acciaio/Kommission, T-45/03 P, ECLI:EU:C:2007:318; Feralpi Siderurgica/Kommission, T-77/03 P, ECLI:EU:C:2007:319; Ferriere Nord/ Kommission, T-94/03 P, ECLI:EU:C:2007:320. Der EGKS-Vertrag wurde im Jahr 1952 für eine Laufzeit von 50 Jahren unterzeichnet und lief am 23. Juli 2002 aus.

- Mit ihrer Entscheidung von 2009 erließ die Kommission eine erneute Entscheidung in der Sache. Darin stellte sie die Zuwiderhandlung erneut fest und verhängte gegen die acht Unternehmen, die die Entscheidung von 2002 angefochten hatten ⁽⁶⁾, Geldbußen. Alle diese Unternehmen klagten beim Gericht auf Nichtigerklärung der Entscheidung von 2009; das Gericht bestätigte die Entscheidung jedoch und entschied, dass zwei Unternehmen geringe Geldbußenermäßigungen gewährt werden sollten (im Folgenden „Urteile vom 9. Dezember 2014“ ⁽⁷⁾). Fünf der acht Unternehmen legten gegen die Urteile vom 9. Dezember 2014 Rechtsmittel ein. Für die drei Unternehmen, die die Urteile vom 9. Dezember 2014 nicht angefochten haben ⁽⁸⁾, ist die Entscheidung von 2009 rechtskräftig geworden.
- Der Gerichtshof hob diese Urteile am 21. September 2017 auf und erklärte die Entscheidung von 2009 in Bezug auf die Rechtsmittelführer für nichtig. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Entscheidung von 2009 wesentliche, sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁹⁾ ergebende Formvorschriften verletzte, da keine den Inhalt der Streitsache betreffende Anhörung unter Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten stattgefunden habe. Die Vertreter der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten waren tatsächlich nicht zur ersten mündlichen Anhörung am 13. Juni 2002 eingeladen worden, die den Inhalt der Streitsache betraf und vor dem Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags stattfand ⁽¹⁰⁾. Sie wurden jedoch zur zweiten mündlichen Anhörung am 30. September 2002 eingeladen, in der es jedoch nur um die Rechtsfolgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags für die Fortsetzung des Verfahrens ging.
- (4) Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 erläuterte die Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) den einzelnen Parteien sowohl die Schlussfolgerungen, die sie aus den Urteilen vom 21. September 2017 gezogen hatte, als auch die Grundlage, auf der sie beabsichtigte, das Verfahren wieder aufzunehmen, um in dieser Sache zu einem endgültigen Standpunkt zu gelangen. In dem Schreiben wurde erläutert, dass das Verfahren gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission („PVC-II-Rechtsprechung“) nach Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission an dem Punkt wieder aufgenommen werden könne, an dem der Verfahrensfehler festgestellt wurde ⁽¹¹⁾. Im vorliegenden Fall berührte die Nichtigerklärung der Entscheidung von 2002 nicht die vorbereitenden Handlungen der Entscheidung, sondern lediglich die mündliche Anhörung. In dem Schreiben wurden die Adressaten der Entscheidung daher aufgefordert, ihr Interesse an der Teilnahme an einer erneuten mündlichen Anhörung zu bekunden, die auch den Inhalt der Streitsache zum Gegenstand haben sollte. Alle Parteien antworteten am 1. Februar 2018 und bekundeten ihr Interesse an einer solchen Teilnahme.
- (5) In späteren Schreiben vom 22. März und 13. April 2018 stellte die GD Wettbewerb klar, dass die korrekte Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Zuwiderhandlung Artikel 65 EGKS-Vertrag ist, während nach dem Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags die Verordnung 1/2003 die korrekte Rechtsgrundlage für das Verfahren darstellt. In den Schreiben wurde ferner klargestellt, dass die Kommission im Falle des Erlasses eines neuen Beschlusses zur Verhängung von Geldbußen in dieser Sache die Geldbußenleitlinien von 1998 sowie die in ihren Schreiben vom 30. Juni 2008 angestellten Erwägungen (dass sie keine höheren Geldbußen als im Jahr 2002 verhängen würde) zugrunde legen würde.
- (6) Auf Anfrage von Alfa und Valsabbia hin teilte die GD Wettbewerb den Parteien mit, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten vor der erneuten mündlichen Anhörung die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Erwidierungen auf diese Mitteilungen, die Schreiben vom 15. Dezember 2017, die Antworten auf diese Schreiben sowie die Schreiben vom 22. März 2018 erhalten hatten.

⁽⁶⁾ D. h. 1) Alfa Acciai S.p.A., 2) Feralpi Holding S.p.A. (ehemals Feralpi Siderurgica S.p.A.), 3) Ferriere Nord S.p.A., 4) IRO Industrie Riunite Odolesi S.p.A., 5) Leali S.p.A. und Acciaierie e Ferriere Leali Luigi S.p.A. in liquidazione (in Liquidation befindlich), 6) Lucchini S.p.A. und S.P. S.p.A. in liquidazione (in Liquidation befindlich) (ehemals Siderpotenza S.p.A.), 7) Riva Fire S.p.A. (ehemals Riva Acciaio S.p.A.) sowie 8) Ferriera Valsabbia S.p.A. und Valsabbia Investimenti S.p.A.

⁽⁷⁾ Siehe Urteile des Gerichts, Leali und Acciaierie e Ferriere Leali Luigi/Kommission, T-489/09, T-490/09 und T-56/10, ECLI:EU:T:2014:1039; IRO/Kommission, T-69/10, ECLI:EU:T:2014:1030; Feralpi/Kommission, T-70/10, ECLI:EU:T:2014:1031; Riva Fire/Kommission, T-83/10 P, ECLI:EU:C:2014:1034; Alfa Acciai/Kommission, T-85/10 P, ECLI:EU:C:2014:1037; Ferriere Nord/Kommission, T-90/10 P, ECLI:EU:C:2014:1035; Lucchini/Kommission, T-91/10, ECLI:EU:T:2014:1033; Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission, T-92/10 P, ECLI:EU:C:2014:1032. Das Gericht gewährte Riva Fire eine Geldbußenermäßigung von 3 % und Ferriere Nord eine Ermäßigung um 6 %.

⁽⁸⁾ Bei den drei Unternehmen, die kein Rechtsmittel einlegten, handelt es sich um IRO Industrie Riunite Odolesi S.p.A. („IRO“), Ferriere Leali Luigi S.p.A. („Leali“) und Lucchini S.p.A. — ehemals Siderpotenza S.p.A. („Lucchini“). Siehe auch das Urteil des Gerichts, Lucchini/Kommission, T-185/18, ECLI:EU:T:2019:298.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung 1/2003“); Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18) (im Folgenden „Verordnung 773/2004“).

⁽¹⁰⁾ Eine solche Beteiligung war im EGKS-Vertrag, gemäß dem die Anwendung der Wettbewerbsregeln in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fiel, nicht vorgesehen.

⁽¹¹⁾ Urteil des Gerichtshofs, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission, C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P, C-251/99 P, C-252/99 P und C-254/99 P, ECLI:EU:C:2002:582, Rn. 70-76.

- (7) Die erneute mündliche Anhörung fand am 23. April 2018 statt; es nahmen die folgenden vier der fünf Parteien teil: Alfa, Feralpi, Ferriere Nord und Valsabbia.
- (8) Partecipazioni Industriali nahm nicht an der erneuten mündlichen Anhörung teil⁽¹²⁾. Auf das Ersuchen von Partecipazioni Industriali hin gestattete ich dem Unternehmen jedoch, innerhalb des für die erneute mündliche Anhörung vorgesehenen Zeitrahmens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, anstatt sich mündlich zu verteidigen. Partecipazioni Industriali übermittelte diese schriftliche Stellungnahme am 24. April 2018. Am 7. Mai 2018 sandte Feralpi zusätzlich zu seiner Teilnahme an der erneuten mündlichen Anhörung eine schriftliche Stellungnahme an die Kommission.
- (9) Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wurden zu der erneuten mündlichen Anhörung eingeladen und sechs von ihnen nahmen tatsächlich teil⁽¹³⁾.
- (10) Einige Parteien machten geltend, dass die erneute mündliche Anhörung vom 23. April 2018 keinen Ersatz dafür biete, dass im Jahr 2002 keine Anhörung zum Inhalt der Streitsache unter Teilnahme der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten stattgefunden hat, da an den mündlichen Anhörungen im Jahr 2002 auch die drei anderen Unternehmen und der Unternehmensverband, die ebenfalls zu den Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte, der Entscheidung von 2002 und der Entscheidung von 2009 gehörten, teilgenommen hätten. Ich halte dieses Argument nicht für überzeugend, da der Adressat einer Mitteilung der Beschwerdepunkte kein Recht auf eine mündliche Anhörung in Anwesenheit der anderen Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat⁽¹⁴⁾.
- (11) Alle Parteien kritisierten in ihren schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen unter Bezugnahme auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission⁽¹⁵⁾ und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁽¹⁶⁾ die übermäßig lange Dauer des Verfahrens (etwa 18 Jahre) und machten geltend, dass ihr in Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht auf Behandlung ihres Falles innerhalb einer angemessenen Frist verletzt worden sei. Nach Ansicht der Parteien sei die Kommission nicht berechtigt gewesen, das Verfahren wieder aufzunehmen, da die übermäßig lange Dauer und die Notwendigkeit, denselben Beschluss ein zweites Mal zu erlassen, ausschließlich auf ein Fehlverhalten der Kommission zurückzuführen seien. Sollte die Kommission dennoch beschließen, einen dritten Verbotsbeschluss zu erlassen, so sollte sie die Geldbußen erheblich herabsetzen, um der übermäßig langen Verfahrensdauer Rechnung zu tragen.
- (12) Die Frage nach der Achtung des Grundrechts der Parteien auf Behandlung ihres Falles innerhalb einer angemessenen Frist, das in der Rechtsprechung des Gerichtshofs als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts anerkannt wurde und in Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte verankert ist, bedarf in diesem Fall einer sorgfältigen Prüfung.
- (13) Unter Berücksichtigung aller Etappen der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ist die Gesamtdauer des Verfahrens in diesem Fall, das mit den von der Kommission zwischen Oktober und Dezember 2000 durchgeführten Nachprüfungen begonnen hatte, zweifellos besonders lang. Es sind tatsächlich bereits mehr als 18 Jahre vergangen. Da der Gerichtshof in den Urteilen vom 21. September 2017 eine Reihe von Klagegründen außer Acht gelassen hat, die sich auf die Tatsache bezogen, dass die Urteile des Gerichts vom 9. Dezember 2014 die Entscheidung von 2009 bestätigten, ist es wahrscheinlich, dass zumindest einige der Parteien von ihrem Recht auf Überprüfung eines dritten Kommissionsbeschlusses durch das Gericht und den Gerichtshof Gebrauch machen werden. Angenommen, diese dritte Runde gerichtlicher Überprüfung würde zu einem definitiven Abschluss des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens in diesem Fall führen, so könnten bis dahin leicht 22 oder 23 Jahre vergangen sein.

⁽¹²⁾ Die Sonderverwalter von Partecipazioni Industriali lehnten meine Einladung zur Teilnahme an der erneuten mündlichen Anhörung ab. Im Einklang mit Artikel 14 Absätze 4 und 5 der Verordnung 773/2004 konnte Partecipazioni Industriali in der mündlichen Anhörung nicht ausschließlich durch seine externen Rechtsanwälte vertreten werden (siehe Urteil in der Rechtssache Badische Anilin- & Soda-Fabrik/Kommission, 49/69, ECLI:EU:C:1972:71, Rn. 11).

⁽¹³⁾ Auch wenn die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten nach den wesentlichen Verfahrensvorschriften zur mündlichen Anhörung eingeladen werden müssen, sind sie nicht dazu verpflichtet, tatsächlich teilzunehmen (siehe Urteil in der Rechtssache Servier/Kommission, T-691/14, ECLI:EU:T:2018:922, Rn. 163).

⁽¹⁴⁾ Siehe das Urteil des Gerichts, Cimenteries CBR u. a./Kommission, T-25/95 usw., ECLI:EU:T:2000:77, Rn. 697, und die Schlussanträge des Generalanwalts Darmon in der Rechtssache Ahlström Osakeyhtiö u. a./Kommission, C-89/85 usw., ECLI:EU:C:1988:258, Rn. 155.

⁽¹⁵⁾ Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (C-109/10 P, ECLI:EU:C:2011:256).

⁽¹⁶⁾ Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Eckle/Deutschland, Beschwerde Nr. 8130/78, Rn. 76; Gorou/Griechenland, Beschwerde Nr. 12686/03, Rn. 46; Kakamoukas u. a./Griechenland, Beschwerde Nr. 38311/02, Rn. 32. Alfa und Valsabbia verwiesen auch auf die Urteile in den Rechtsachen Neumeister/Österreich (Beschwerde Nr. 1936/63), und Rouille/Frankreich (Beschwerde Nr. 50268/99).

- (14) Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Angemessenheit einer Verfahrensdauer nach den Umständen jeder einzelnen Rechtssache, insbesondere nach den Interessen, die in dem Rechtsstreit für die Parteien auf dem Spiel stehen, nach der Komplexität der Rechtssache sowie nach dem Verhalten der Parteien und dem der zuständigen Behörden, zu beurteilen ist, wobei die Liste der relevanten Kriterien nicht abschließend ist ⁽¹⁷⁾.
- (15) Dementsprechend wird diese Frage nicht durch den Umstand beantwortet, dass die Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 1/2003 noch nicht verjährt ist ⁽¹⁸⁾.
- (16) Die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt sich nicht nur aus der übermäßig langen Dauer eines oder mehrerer Verfahrensabschnitte, sondern auch aus der Gesamtdauer des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens ⁽¹⁹⁾.
- (17) Es kann nicht argumentiert werden, dass die Kommission nur die Dauer ihres eigenen Verfahrens berücksichtigen sollte. Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte enthalten lediglich zwei Ausprägungen ein und desselben Grundrechts, nämlich dass die Parteien eine Behandlung ihres Falles innerhalb einer angemessenen Frist erwarten dürfen ⁽²⁰⁾. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen kommt es allein darauf an, wann über ihre „Angelegenheit“ endgültig und von einer unparteiischen Stelle entschieden wird ⁽²¹⁾.
- (18) Die Kommission kann sich nicht von der gesamten Verantwortung für die Gesamtdauer des Verfahrens, einschließlich der gerichtlichen Phasen, lossagen, da die Antwort auf die Frage, ob das System, in dem die Kommission sowohl als Ermittlerin als auch als erstinstanzliche Entscheidungsträgerin in Kartellsachen tätig wird, mit den Grundrechten vereinbar ist, davon abhängt, ob die Parteien die Möglichkeit haben, den Beschluss der Kommission von den Unionsgerichten überprüfen zu lassen ⁽²²⁾.
- (19) Im vorliegenden Fall besteht unbestreitbar die reale Gefahr, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass die Gesamtdauer des Verfahrens in dieser Sache, einschließlich der beiden Verfahrensabschnitte vor dem Gericht nach der Entscheidung von 2002 und der Entscheidung von 2009, unangemessen lang ist. Dann stellt sich jedoch die Frage, welche Abhilfen angemessen wären.
- (20) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss die Überschreitung einer angemessenen Entscheidungsfrist als ein Verfahrensfehler, der die Verletzung eines Grundrechts darstellt, der betreffenden Partei einen Rechtsbehelf eröffnen, der ihr eine angemessene Wiedergutmachung bietet ⁽²³⁾.
- (21) Der Gerichtshof hat sich schon mehrfach mit der Frage beschäftigt, welche Abhilfe das Gericht oder der Gerichtshof schaffen sollten, wenn sie feststellen, dass das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren in einem Kartellverfahren unangemessen lang ist.
- (22) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Gericht oder der Gerichtshof einen Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen die Artikel 101 oder 102 AEUV festgestellt und Geldbußen verhängt werden, nur dann für nichtig erklären, wenn erwiesen ist, dass die unangemessen lange Verfahrensdauer die Verteidigungsmöglichkeiten des betroffenen Unternehmens im Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren beeinträchtigt hat ⁽²⁴⁾.
- (23) Abstrakte und ungenaue Behauptungen der betroffenen Unternehmen, dass ihre Verteidigungsrechte verletzt worden seien, reichen nicht aus. Was nachgewiesen werden muss, ist eine konkrete Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten des Unternehmens, z. B. dadurch, dass die Personen innerhalb des Unternehmens, die in der Lage wären, entlastende Erläuterungen zu den in der Kommissionsakte enthaltenen Beweismitteln abzugeben, zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Unternehmen verspätet Zugang zur Kommissionsakte gewährt wurde, nicht mehr lebten oder nicht mehr verfügbar waren, während diese Personen zur Verfügung gestanden hätten, wenn die Akteneinsicht zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hätte ⁽²⁵⁾.

⁽¹⁷⁾ Siehe Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 237, und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽¹⁸⁾ Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 347.

⁽¹⁹⁾ Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 238 und 239.

⁽²⁰⁾ Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 240.

⁽²¹⁾ Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 240.

⁽²²⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs, Schindler Holding u.a./Kommission, C-501/11 P, ECLI:EU:C:2013:522, Rn. 34.

⁽²³⁾ Siehe Rechtssache Kudła/Polen, Beschwerde Nr. 30210/96, Rn. 150-156; Urteil des Gerichtshofs, Groupe Gascogne/Kommission, C-58/12 P, ECLI:EU:C:2013:770, Rn. 72.

⁽²⁴⁾ Siehe das Urteil des Gerichtshofs, Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied/Kommission, C-105/04 P, ECLI:EU:C:2006:592, Rn. 42 und 43, sowie die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 250-262.

⁽²⁵⁾ Siehe das Urteil in der Rechtssache Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied/Kommission (Fußnote 24), Rn. 49 und 56, sowie die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 312-320.

- (24) In Fällen, in denen keine konkrete Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten des Unternehmens nachgewiesen wurde, hat der Gerichtshof stets entschieden, dass das Gericht oder der Gerichtshof nur eine finanzielle Entschädigung gewähren können. Während in älterer Rechtsprechung die Auffassung vertreten wurde, dass eine solche Entschädigung vom Gericht oder vom Gerichtshof in Ausübung ihrer Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nach Artikel 261 AEUV ⁽²⁶⁾ in Form einer Herabsetzung der Geldbuße gewährt werden könnte, stellt die jüngere Rechtsprechung darauf ab, dass eine angemessene Entschädigung für das betreffende Unternehmen darin besteht, eine gesonderte Schadensersatzklage nach Artikel 268 AEUV in Verbindung mit Artikel 340 Absatz 2 AEUV zu erheben ⁽²⁷⁾.
- (25) Im vorliegenden Fall habe ich keine Beweise für eine konkrete Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten der Parteien durch die unangemessen lange Verfahrensdauer finden können. Die erste Phase des Verwaltungsverfahrens, die zur Entscheidung von 2002 führte, dauerte nicht lange, und die Parteien hatten damals uneingeschränkten Zugang zu der Akte. Weder in der erneuten mündlichen Anhörung am 23. April 2018 noch in den verschiedenen schriftlichen Stellungnahmen, die die Parteien seit der Wiederaufnahme des Verfahrens im Anschluss an die Schreiben vom 15. Dezember 2017 übermittelt haben, haben sie eine konkrete Beeinträchtigung ihrer Verteidigungsmöglichkeiten nachgewiesen. Ganz im Gegenteil haben die stichhaltigen Argumente, die in der erneuten mündlichen Anhörung und in einigen schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht wurden, die Fähigkeit der Parteien, sich zu verteidigen, bestätigt.
- (26) Die Parteien argumentieren jedoch, dass die Kommission in diesem speziellen Fall, in dem bereits heute eine Verletzung ihres Grundrechts auf eine Behandlung ihres Falles innerhalb einer angemessenen Frist vorliegen könnte, dazu verpflichtet sei, das Verfahren unverzüglich einzustellen, um zu vermeiden, dass die bereits übermäßig lange Verfahrensdauer wesentlich verlängert und somit das besagte Grundrecht der Parteien weiter verletzt werde.
- (27) Ich kann der Argumentation der Parteien in dieser Hinsicht nicht bis zum Ende folgen, bin jedoch der Ansicht, dass die Parteien Recht haben, wenn sie behaupten, dass sich die Situation, in der sich die Kommission in der vorliegenden Rechtssache heute befindet, von der Situation unterscheidet, auf die sich die oben unter den Randnummern 21 bis 24 angeführte Rechtsprechung bezieht.
- (28) Die unter den Randnummern 21 bis 24 angeführte Rechtsprechung betrifft die Abhilfe, die das Gericht oder der Gerichtshof schaffen sollte, wenn festgestellt wird, dass das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren in einem Kartellverfahren unangemessen lange gedauert hat. Im Gegensatz dazu ist die Kommission im vorliegenden Fall heute mit der Frage konfrontiert, ob sie das Verfahren fortsetzen und einen neuen, dritten Beschluss erlassen sollte, wodurch sich das ohnehin bereits sehr lange Verfahren angesichts der gerichtlichen Überprüfung, auf die die Parteien uneingeschränkten Anspruch haben, leicht weiter verlängern könnte (siehe Erwägungsgrund 13).
- (29) Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Kommission weder dazu verpflichtet ist, das Verfahren wieder aufzunehmen, nachdem ein früherer Beschluss zur Feststellung einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung und Verhängung von Geldbußen aus verfahrensrechtlichen Gründen für nichtig erklärt wurde, noch das wiederaufgenommene Verfahren bis zum Erlass eines neuen Beschlusses fortzusetzen.
- (30) Ebenso wie die Kommission über einen breiten Ermessensspielraum bei der Frage verfügt, ob sie einer etwaigen Zuwiderhandlung gegen die Kartellvorschriften nachgehen will und ob sie ihre Prüfung bis zum Erlass eines ersten Beschlusses zur Feststellung einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Geldbußen fortsetzen will ⁽²⁸⁾, verfügt sie auch über einen breiten Ermessensspielraum im Hinblick darauf, ob sie das Verfahren nach einer Nichtigerklärung des ersten Beschlusses aus verfahrensrechtlichen Gründen wiederaufnimmt und ob sie das wiederaufgenommene Verfahren bis zum Erlass eines zweiten Beschlusses fortsetzt. Auch wenn dieser zweite Beschluss aus verfahrensrechtlichen Gründen erneut für nichtig erklärt wird, verfügt sie über einen breiten Ermessensspielraum, ob sie das Verfahren wiederaufnimmt und ob sie das wiederaufgenommene Verfahren bis zum Erlass eines dritten Beschlusses fortsetzt.

⁽²⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs, Baustahlgewerbe/Kommission, C-185/95 P, ECLI:EU:C:1998:608, Rn. 48.

⁽²⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs, Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland/Kommission, C-385/07 P ECLI:EU:C:2009:456, Rn. 195; Groupe Gascogne/Kommission (siehe Fußnote 23), Rn. 81-83; Urteil des Gerichtshofs, Bollore/Kommission, C-414/12 P, ECLI:EU:C:2014:301, Rn. 106; Urteil des Gerichtshofs, CEPSA/Kommission, C-608/13 P, ECLI:EU:C:2016:414, Rn. 71.

⁽²⁸⁾ Dieser breite Ermessensspielraum ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 7 und des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung 1/2003, wonach die Kommission solche Beschlüsse erlassen „kann“, sowie aus der Rechtsprechung zu den Rechten der Beschwerdeführer (siehe Urteil Ufex u. a./Kommission, C-119/97 P, ECLI:EU:C:1999:116, Rn. 86-92) und aus der Rechtsprechung in der Rechtssache Masterfoods (C-344/98, ECLI:EU:C:2000:689).

- (31) Ich stimme jedoch der Auffassung der Parteien nicht zu, dass die Kommission in der vorliegenden Situation, in der die reale Gefahr besteht, dass der Gerichtshof die Gesamtdauer des Verfahrens bereits jetzt für unangemessen lang hält, zwangsläufig jeglichen Ermessensspielraum verlieren würde und automatisch gezwungen wäre, das Verfahren einzustellen. Diese Auffassung legt zu einseitig das gesamte Gewicht auf die Notwendigkeit, das in der Charta der Grundrechte verankerte Recht der Parteien auf Behandlung ihres Falles innerhalb einer angemessenen Frist zu schützen, und lässt hingegen die Bedeutung der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln, die ein grundlegendes Anliegen der Verträge ist, außer Acht ⁽²⁹⁾.
- (32) Meines Erachtens ist der korrekte Standpunkt, dass die Kommission in einer Situation wie der vorliegenden bei der Ausübung ihres Ermessens, ob sie ein Verfahren wieder aufnehmen und bis zum Erlass eines neuen Beschlusses zur Feststellung einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Geldbußen fortsetzen will, dazu verpflichtet ist, dem möglicherweise bereits erfolgten Verstoß gegen das Grundrecht der Parteien auf Behandlung ihres Falles innerhalb einer angemessenen Frist sowie den weiteren Auswirkungen ihres Beschlusses auf den Schutz dieses Grundrechts der Parteien Rechnung zu tragen und gebührendes Gewicht beizumessen.
- (33) Das bedeutet, dass die Kommission vor dem Erlass eines neuen, dritten Beschlusses im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls prüfen muss, ob der Beitrag, den der Erlass eines solchen dritten Beschlusses zur Verwirklichung des Ziels der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln leistet, nicht durch die Auswirkungen dieses Vorgehens auf den Schutz der in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte der Parteien aufgewogen würde.
- (34) Ergibt die Abwägung, dass der Beitrag, den der Erlass eines neuen, dritten Beschlusses zur Verwirklichung des Ziels der Durchführung der EU-Wettbewerbsregeln leistet, die Auswirkungen dieses Vorgehens auf die Achtung des in der Grundrechtscharta verankerten Grundrechts der Parteien überwiegt, so kann die Kommission einen solchen dritten Beschluss erlassen. Um die Parteien für die Verletzung ihres Grundrechts zu entschädigen, muss die Kommission den Parteien meines Erachtens eine Ermäßigung der gegen sie verhängten Geldbußen gewähren. Der Umfang der Ermäßigung muss den Besonderheiten des Falls Rechnung tragen, so auch der Tatsache, dass die übermäßig lange Dauer in diesem Fall nicht auf das Verhalten der Parteien zurückzuführen ist ⁽³⁰⁾.
- (35) Der Beschlussentwurf erfüllt diese Anforderungen meines Erachtens. Denn darin wird unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des Falls der Schluss gezogen, dass der Erlass eines dritten Beschlusses zur Verhängung von Geldbußen insgesamt gerechtfertigt ist, und eine Ermäßigung der Geldbuße um 50 % aufgrund der langen Verfahrensdauer gewährt. Selbst wenn der Gerichtshof im vorliegenden Fall feststellen sollte, dass die Dauer des Verfahrens unangemessen lang ist, scheint diese Abhilfe eine angemessene Entschädigung darzustellen ⁽³¹⁾.
- (36) Neben der in Erwägungsgrund 35 genannten Ermäßigung der Geldbuße um 50 % trägt der Beschlussentwurf im Gegensatz zur Entscheidung von 2009 den Urteilen vom 9. Dezember 2014 Rechnung und verringert den Grundbetrag der Geldbußen für Partecipazioni Industriali und Ferriere Nord um 3 % bzw. 6 % ⁽³²⁾. Darüber hinaus wird im Beschlussentwurf angesichts der finanziellen Lage von Partecipazioni Industriali auch von der Anwendung eines Abschreckungsmultiplikators auf die gegen das Unternehmen zu verhängende Geldbuße abgesehen; die Geldbuße wird nach Anwendung der 10 %-Obergrenze des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung 1/2003 auf 0 EUR festgesetzt.
- (37) Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten, und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
- (38) Daher komme ich zu dem Schluss, dass die Verfahrensrechte aller Parteien in diesem Verfahren effektiv gewahrt wurden.

Brüssel, 1. Juli 2019

Wouter WILS

⁽²⁹⁾ Siehe das Gutachten 2/13 des Gerichtshofs (Beitritt der Union zur EMRK), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 172, sowie die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 328.

⁽³⁰⁾ Aus den in Erwägungsgrund 18 dargelegten Gründen kann den Parteien nicht vorgeworfen werden, dass sie von ihrem Recht auf Überprüfung der Entscheidungen von 2002 und 2009 durch die Unionsgerichte Gebrauch gemacht haben.

⁽³¹⁾ Siehe die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Solvay/Kommission (siehe Fußnote 15), Rn. 357.

⁽³²⁾ Siehe Erwägungsgrund 3 und Fußnote 7.

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2019****in einem verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag****(Sache AT.37956)***(Bekannt gegeben unter C(2019) 4969)***(Nur der Italienische text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 312/07)

Am 4. Juli 2019 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Bei der in Rede stehenden Zuwiderhandlung, die bereits Gegenstand zweier früherer Entscheidungen der Kommission war, handelt es sich um einen Verstoß gegen Artikel 65 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im Folgenden „EGKS-Vertrag“) im Bewehrungsrundstahlsektor in Italien.
- (2) Die am 17. Dezember 2002 erlassene erste Entscheidung ⁽²⁾ wurde vom Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften mit Urteilen vom 25. Oktober 2007 ⁽³⁾ aufgrund der herangezogenen falschen Rechtsgrundlage für nichtig erklärt. Die am 30. September 2009 erlassene ⁽⁴⁾ und am 8. Dezember 2009 durch eine Berichtigung erweiterte ⁽⁵⁾ zweite Entscheidung wurde 2014 zunächst vom Gericht der Europäischen Union bestätigt und anschließend vom Gerichtshof mit Urteilen vom 21. September 2017 ⁽⁶⁾ wegen Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften für nichtig erklärt.
- (3) Der vorliegende Beschluss ist an fünf italienische Unternehmen gerichtet, denen sechs Gesellschaften entsprechen: Alfa Acciai S.p.A. (im Folgenden „Alfa“), Feralpi Holding S.p.A. (im Folgenden „Feralpi“), Ferriere Nord S.p.A. (im Folgenden „Ferriere Nord“), Partecipazioni Industriali S.p.A. in Amministrazione Straordinaria (unter Sonderverwaltung, im Folgenden „Partecipazioni Industriali“ oder „Riva“), Valsabbia Investimenti S.p.A. und Ferriera Valsabbia S.p.A. (im Folgenden „Valsabbia“ zur Bezugnahme auf beide bzw. eines der unter den Namen Valsabbia Investimenti S.p.A. bzw. Ferriera Valsabbia S.p.A. errichteten juristischen Personen). Ihre Absprachen dauerten vom 6. Dezember 1989 bis zum 4. Juli 2000.

2. SACHVERHALT**2.1. Das verfahren**

- (4) Gestützt auf die Informationen, die während der Ermittlungen bei Herstellern von Bewehrungsrundstahl eingeholt wurden, sowie auf die Antworten auf ein an diese Unternehmen gerichtetes Auskunftsverlangen nach Artikel 47 EGKS-Vertrag leitete die Kommission am 26. März 2002 ein Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag ein und nahm nach Artikel 36 EGKS-Vertrag eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die den Unternehmen, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, zugeschrieben wurden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung K(2002) 5087 (ABl. L 353 vom 13.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ Siehe die Urteile des Gerichts vom 25. Oktober 2007, SP u. a./Kommission, T-27/03, ECLI:EU:T:2007:317; Riva Acciaio/Kommission, T-45/03, ECLI:EU:T:2007:318; Feralpi Siderurgica/Kommission, T-77/03, ECLI:EU:T:2007:319, und Ferriere Nord/Kommission, T-94/03, ECLI:EU:T:2007:320.

⁽⁴⁾ Entscheidung K(2009) 7492 endg.

⁽⁵⁾ Beschluss K(2009) 9912 endg.

⁽⁶⁾ Siehe die Urteile des Gerichtshofs vom 21. September 2017, Feralpi/Kommission, C-85/15 P, ECLI:EU:C:2017:709; Ferriera Valsabbia, Valsabbia Investimenti und Alfa Acciai/Kommission, C-86/15 P, ECLI:EU:C:2017:717; Ferriere Nord/Kommission, C-88/15 P, ECLI:EU:C:2017:716, und Riva Fire/Kommission, C-89/15 P, ECLI:EU:C:2017:713.

- (5) Während der Untersuchung dieses Falls nahm Ferriere Nord im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen ⁽⁷⁾ (im Folgenden „Kronzeugenregelung“) mit der Kommission Kontakt auf.
- (6) Die Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte nahmen schriftlich Stellung und beantragten beim Anhörungsbeauftragten eine mündliche Anhörung, die am 13. Juni 2002 stattfand.
- (7) Am 13. August 2002 übermittelte die Kommission denselben Adressaten eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie ihren Standpunkt im Hinblick auf eine Fortsetzung des Verfahrens nach Auslaufen des EGKS-Vertrages erläuterte. Am 30. September 2002 führte der Anhörungsbeauftragte eine zweite Anhörung in Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedstaaten durch, die nur die in der ergänzenden Mitteilung enthaltenen Beschwerdepunkte betraf.
- (8) Das Verfahren endete mit dem Erlass der Entscheidung vom 17. Dezember 2002 gegenüber acht Unternehmen und einem Unternehmensverband, die anschließend auf eine Klage der acht Unternehmen hin am 25. Oktober 2007 vom Gericht erster Instanz für nichtig erklärt wurde. Für den Unternehmensverband, der keine Klage eingereicht hatte, wurde die Entscheidung indessen rechtskräftig.
- (9) Die Nichtigklärung der Entscheidung vom 17. Dezember 2002 gründete auf der Heranziehung einer falschen Rechtsgrundlage (Artikel 65 §§ 4 und 5 EGKS-Vertrag, die bei Erlass der Entscheidung nicht mehr bestanden), weshalb die Gültigkeit des dem Erlass dieser Entscheidung vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens durch die Nichtigklärung nicht beeinträchtigt wird. Die Kommission setzte die Beteiligten daher mit Schreiben vom 30. Juni 2008 von ihrer Absicht in Kenntnis, die für nichtig erklärte Entscheidung nach Berichtigung der Rechtsgrundlage neu zu erlassen. Alle Parteien haben hierzu Stellungnahmen vorgelegt.
- (10) Am 30. September 2009 erließ die Kommission im vorliegenden Fall eine zweite Entscheidung, die anschließend durch den Beschluss vom 8. Dezember 2009 geändert wurde, da einige Anlagen irrtümlicherweise nicht in die Entscheidung vom 30. September 2009 aufgenommen worden waren.
- (11) Alle Adressaten der Entscheidung vom 30. September 2009 erhoben gegen diese Entscheidung Klage beim Gericht der Europäischen Union. Die Klagen wurden vom Gericht mit den Urteilen von 2014 zurückgewiesen.
- (12) Zwischen dem 20. und dem 24. Februar 2015 legten Alfa, Feralpi, Ferriere Nord, Riva und Valsabbia gegen die jeweiligen Urteile von 2014 Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.
- (13) Am 21. September 2017 erklärte der Gerichtshof die Entscheidung vom 30. September 2009 in ihrer durch den Beschluss vom 8. Dezember 2009 geänderten Fassung, soweit sie die Unternehmen betraf, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, sowie zudem die Urteile des Gerichts von 2014 für nichtig, die die von den Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet war, erhobenen Klagen betrafen.
- (14) Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift fest, der darin bestand, dass die am 13. Juni 2002 – einem Zeitpunkt, zu dem der EGKS-Vertrag noch in Kraft war – durchgeführte erste Anhörung betreffend den Inhalt der Streitsache in Abwesenheit der Vertreter der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten stattgefunden hatte, während die zweite Anhörung vom 30. September 2002, zu der – gemäß den inzwischen anwendbaren Bestimmungen des EG-Vertrags – die Vertreter der Mitgliedstaaten eingeladen wurden, in erster Linie die Rechtsfolgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und nicht den Inhalt der Streitsache betraf.
- (15) Der Gerichtshof gelangte daher zu dem Schluss, dass den Verfahrensvorschriften für den Erlass einer Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sowie Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 bei der Anhörung vom 13. Juni 2002 nicht vollumfänglich Rechnung getragen wurde.
- (16) Da die Nichtigklärung der Entscheidung vom 30. September 2009 ausschließlich auf einem Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Durchführung der mündlichen Anhörung gründete, jedoch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung ⁽⁸⁾ alle Verwaltungs- und Verfahrensakte, die dieser vorausgegangen waren, unberührt ließ, beschloss die Kommission, das Verfahren an genau dem Punkt wieder aufzunehmen, an dem der Verfahrensfehler eingetreten war, und gab den Parteien Gelegenheit, sich im Rahmen einer mündlichen Anhörung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 zu der gesamten Angelegenheit zu äußern.

⁽⁷⁾ ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

⁽⁸⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 15. Oktober 2002, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission, Rn. 73.

- (17) Daher richtete die Kommission am 15. Dezember 2017 ein Schreiben an die Adressaten des vorliegenden Beschlusses, in dem sie diese von ihrer Absicht in Kenntnis setzte, das Verfahren wieder aufzunehmen, und sie aufforderte, ihr Interesse an der Teilnahme an einer mündlichen Anhörung in Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedstaaten zu bekunden. In dem Schreiben wurden die Parteien zudem auf die Möglichkeit hingewiesen, zu dessen Inhalt schriftlich Stellung zu nehmen.
- (18) Alle Parteien legten schriftliche Stellungnahmen vor. Mit Ausnahme von Partecipazioni Industriali beantragten alle Parteien zudem, sich im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu äußern. Diese Anhörung fand am 23. April 2018 statt. Partecipazioni Industriali reichte am 24. April 2018 einen Schriftsatz ein.
- (19) Am 4. Dezember 2018 übermittelten Alfa, Feralpi, Ferriere Nord und Valsabbia der Kommission ein Schreiben, in dem sie zwei mögliche Alternativen zum Erlass eines Beschlusses der Kommission über die Verhängung von Geldbußen vorschlugen. Die Kommission antwortete auf dieses Schreiben am 12. Dezember 2018.

2.2. Beteiligung der einzelnen Unternehmen an den Handlungen

- (20) Die Adressaten des vorliegenden Beschlusses nahmen an einer einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag teil, deren Zweck oder Wirkung die Festlegung von Preisen sowie die Beschränkung bzw. Kontrolle der Produktion oder Verkäufe von Bewehrungsrundstahl in Form von Stäben oder Ringen auf dem italienischen Markt waren.
- (21) Im Einzelnen haben die Unternehmen, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, mindestens seit Ende 1989 die „Durchmesseraufpreise“ für Bewehrungsrundstahl in Italien festgesetzt. Ab April 1992 haben diese Unternehmen ihre Entscheidungen und Verhaltensweisen auf die Festlegung des Grundpreises für Bewehrungsrundstahl in Italien ausgeweitet. Zwischen April 1992 und September 1995 wurden zudem einheitliche Zahlungsfristen vereinbart.
- (22) 1995 haben die an der Absprache beteiligten Unternehmen begonnen, die Beschränkung bzw. Kontrolle der Produktion oder Verkäufe untereinander abzustimmen, um die auf den Markt gebrachten Mengen zu verringern. Einige der Hersteller haben ein präziseres und systematischeres multilaterales System zur gegenseitigen Kontrolle der produzierten und verkauften Mengen eines jeden Unternehmens eingeführt.
- (23) Die Kommission verfügt nicht über ausreichende Beweismittel, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln im Zeitraum nach dem 4. Juli 2000 zu belegen. Nicht alle Unternehmen waren zwingend an allen beschriebenen Handlungen beteiligt; einige gehörten dem Kartell auch nicht die ganze Zeit über an.

2.3. Wiederaufnahme des verfahrens gegen die beteiligten Unternehmen

- (24) Im vorliegenden Fall muss die Kommission das Ermessen, das sie in Bezug auf den Erlass eines Beschlusses anwenden kann, ausüben und dabei das öffentliche Interesse an einer wirksamen Anwendung der Wettbewerbsregeln und das Interesse der Parteien, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, an einer möglichst umfassenden Wiedergutmachung für die mutmaßliche Verletzung ihrer Grundrechte aufgrund der langen Verfahrensdauer gegeneinander abwägen.
- (25) Die von der Kommission vorgenommene Abwägung der Interessen ergab, dass durch den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Geldbußen im vorliegenden Fall die Straflosigkeit der Parteien vermieden und zudem eine abschreckende Wirkung sowie eine einheitliche und wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln sichergestellt wird. Gleichzeitig hat die Kommission den besonderen Umständen dieses Falles bei der Festsetzung der Geldbußen für die Adressaten des vorliegenden Beschlusses Rechnung getragen. Den Adressaten wird daher eine angemessene Herabsetzung der ansonsten anzuwendenden Geldbußen gewährt, um die möglichen Folgen der von der Kommission begangenen Verfahrensfehler abzumildern.

2.4. Adressaten

- (26) Dem Unternehmen Alfa Acciai S.p.A sind außer den Handlungen der Alfa Acciai S.p.A. auch die der Alfa Acciai S. r.l., der Acciaierie Megara S.p.A. (ab 1996) sowie der Acciaierie di Sicilia S.p.A. zuzurechnen. Alfa war vom 6. Dezember 1989 bis zum 4. Juli 2000 an den Absprachen beteiligt. Vom 13. Juni 1995 bis zum 12. Februar 1996 war Alfa allerdings nicht an den Absprachen über die Beschränkung bzw. Kontrolle der Produktion oder Verkäufe beteiligt.

- (27) Dem Unternehmen Feralpi Holding S.p.A., das Rechtsnachfolger der Feralpi Siderurgica S.p.A. ist, sind außer den Handlungen der genannten Feralpi Siderurgica S.p.A. auch die der Feralpi Siderurgica S.r.l. sowie der ehemaligen Feralpi Siderurgica S.p.A. zuzurechnen. Die Beteiligung von Feralpi an den Absprachen währte vom 6. Dezember 1989 bis zum 27. Juni 2000.
- (28) Dem Unternehmen Partecipazioni Industriali S.p.A. in Amministrazione Straordinaria, bei dem es sich um das umbenannte Unternehmen Riva Fire S.p.A. handelt, sind außer den Handlungen der ehemaligen Riva Acciaio S.p.A. auch die der Fire Finanziaria S.p.A., der Riva Prodotti Siderurgici S.p.A., der Acciaierie e Ferriere di Galtarossa S.p.A. sowie der Acciaierie del Tanaro S.p.A. zuzurechnen. Die Beteiligung von Partecipazioni Industriali an den Absprachen währte vom 6. Dezember 1989 bis zum 27. Juni 2000. Vom 27. November 1997 bis zum 30. November 1998 war das Unternehmen allerdings nicht an den Absprachen über die Beschränkung bzw. Kontrolle der Produktion oder Verkäufe beteiligt.
- (29) Valsabbia Investimenti S.p.A. und Ferriera Valsabbia S.p.A. bilden ein Unternehmen, dem außer den Handlungen der Valsabbia Investimenti S.p.A. und der Ferriera Valsabbia S.p.A. auch die der ehemaligen Ferriera Valsabbia S.p.A. sowie der noch früheren Ferriera Valsabbia S.p.A. zuzurechnen sind. So handelt es sich bei Valsabbia Investimenti S.p.A. und Ferriera Valsabbia S.p.A. um die beiden Gesellschaften, die aus der (am 1. März 2000 erfolgten) Spaltung der ehemaligen Ferriera Valsabbia S.p.A. hervorgegangen sind. Das Unternehmen war vom 6. Dezember 1989 bis zum 27. Juni 2000 an den Absprachen beteiligt.
- (30) Bei Ferriere Nord S.p.A. handelt es sich um dasselbe – seit April 1992 auch im Bewehrungsrundstahlsektor tätige – Unternehmen bzw. dieselbe juristische Person mit derselben Firma, deren Handlungen gemäß dem vorliegenden Beschluss zu der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft beitragen, die dem Unternehmen von der Kommission vorgehalten wird. Ferriere Nord war vom 1. April 1993 bis zum 4. Juli 2000 an den Absprachen beteiligt. Vom 13. Juni 1995 bis zum 27. September 1998 war Ferriere Nord allerdings nicht an den Absprachen über die Beschränkung bzw. Kontrolle der Produktion oder Verkäufe beteiligt.

2.5. Geldbußen

- (31) Die Geldbußen wurden nach Maßgabe der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 1998 festgesetzt.

2.5.1. Grundbetrag

- (32) Die Zuwiderhandlung wurde in Form einer einzigen, komplexen und fortdauernden Absprache begangen, deren Zweck die Festlegung von Preisen sowie die Beschränkung bzw. Kontrolle der Produktion oder Verkäufe war, und stellt damit einen besonders schweren Verstoß gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag dar. Das Kartell erstreckte sich auf ganz Italien. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass die Adressaten eine besonders schwere Zuwiderhandlung begangen haben. Allein die Tatsache, dass sich die Auswirkungen der Absprache auf den italienischen Markt beschränken, ist kein Grund, die Schwere der Zuwiderhandlung von besonders schwer auf schwer herabzustufen, da auch dem Umfang der italienischen Produktion zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung Rechnung getragen werden muss.
- (33) Ungeachtet der besonderen Schwere der Zuwiderhandlung hat die Kommission bei der Festlegung des Grundbetrags der Geldbuße dennoch die besonderen Merkmale dieses Falles mitberücksichtigt, der einen nationalen Markt betraf, der zu der betreffenden Zeit den besonderen Bestimmungen des EGKS-Vertrags unterlag und an dem die Unternehmen, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, im anfänglichen Zeitraum der Zuwiderhandlung nur einen begrenzten Marktanteil hatten.

2.5.1.1. Differenzierte Behandlung

- (34) Innerhalb der Kategorie der besonders schweren Zuwiderhandlungen ermöglicht es die Bandbreite der anwendbaren Geldbußen, eine Differenzierung zwischen den Unternehmen vorzunehmen und dabei ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Fähigkeit, Wettbewerber ernsthaft zu schädigen, Rechnung zu tragen und die Geldbuße auf einen Betrag festzusetzen, der eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet.
- (35) Nach Ansicht der Kommission sind die von den Adressaten des vorliegenden Beschlusses erreichten Marktanteile im gesamten letzten Jahr der Zuwiderhandlung (1999) hinsichtlich ihrer effektiven Präsenz auf dem betreffenden Markt im Referenzzeitraum nicht repräsentativ. So haben sich die genannten Marktanteile dieser Unternehmen zwischen 1990 und 1999 tatsächlich so gut wie verdreifacht. Folglich lassen sich ausgehend von den durchschnittlichen Marktanteilen im Zeitraum 1990–1999 drei Kategorien von Unternehmen in abnehmender Reihenfolge ihrer Marktpräsenz bestimmen.

- (36) In den beiden später für nichtig erklärten Entscheidungen vom 17. Dezember 2002 bzw. 30. September 2009 war die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass der auf der Grundlage der relativen Bedeutung des betreffenden Marktes berechnete Grundbetrag der Geldbuße für Riva erhöht werden müsse, um der Größe und den Gesamtressourcen des Unternehmens Rechnung zu tragen. In der Tat war der mit EGKS-Erzeugnissen erzielte Umsatz von Riva weitaus größer als jener der anderen Unternehmen, die Beteiligte dieses Verfahrens sind. Um eine hinreichend abschreckende Wirkung zu erzielen, hielt es die Kommission daher für angemessen, den Grundbetrag der Geldbuße für Riva um 375 % zu erhöhen.
- (37) Die derzeitige Marktlage von Riva ist jedoch eine völlig andere. So erzielte das Unternehmen mit einem Umsatz von 0 EUR in den Jahren 2017 und 2018 zuletzt (insgesamt) ganz andere Umsatzzahlen. Partecipazioni Industriali gab an, dass es seit dem Jahr 2013 keinen nennenswerten Umsatz mit EGKS-Erzeugnissen erzielt habe. Im Jahr 2012 wurde Riva gespalten, wobei seine Sparte für Langerzeugnisse bei der von der Riva Forni Elettrici S.p.A. geleiteten Unternehmensgruppe angesiedelt und von dieser wiederum im Jahr 2015 veräußert wurde. Riva wurde dem Sonderverwaltungsverfahren unterstellt, und seine Geschäftstätigkeiten beschränken sich derzeit praktisch allein auf die Liquidation noch vorhandener Vermögenswerte. Aus diesen Gründen hält es die Kommission nicht mehr für angebracht, den Grundbetrag der Geldbuße zu erhöhen, sodass für keines der Unternehmen, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, eine Erhöhung des Grundbetrags vorgenommen wird.

2.5.1.2. *Dauer der Zuwiderhandlung*

- (38) Die Zuwiderhandlung erstreckte sich für alle Unternehmen über mehr als zehneinhalb Jahre – außer für Ferriere Nord, für die die Dauer der Zuwiderhandlung sich auf über sieben Jahre belief. Folglich wird der Grundbetrag der Geldbuße für alle Unternehmen – mit Ausnahme von Ferriere Nord – um 105 % erhöht; für Ferriere Nord beträgt die Erhöhung 70 %.

2.5.2. **Erschwerende Umstände**

- (39) Im vorliegenden Fall hat die Kommission nur einen erschwerenden Umstand festgestellt, bei dem es sich um die wiederholte Zuwiderhandlung von Ferriere Nord handelt, das aufgrund seiner Beteiligung an Absprachen über die Festlegung von Preisen und Beschränkungen der Verkäufe von Betonstahlmatten bereits Adressat der Entscheidung der Kommission vom 2. August 1989 war ⁽⁹⁾.
- (40) Im Fall von Ferriere Nord hält die Kommission folglich eine Erhöhung des Grundbetrages um 50 % für erforderlich.

2.5.3. **Mildernde Umstände**

- (41) Die Tatsache, dass Riva und Ferriere Nord in einem bestimmten Zeitraum nicht unmittelbar an einer der vier Modalitäten der Absprache (Beschränkung bzw. Kontrolle der Produktion und/oder der Verkäufe) beteiligt waren, ist als gesonderter mildernder Umstand zu berücksichtigen. Die Kommission stellt fest, dass Riva sich etwa ein Jahr lang nicht an den Absprachen beteiligte, während Ferriere Nord etwa drei Jahre lang nicht beteiligt war ⁽¹⁰⁾.
- (42) Die Kommission hält es daher für erforderlich, den Grundbetrag der Geldbuße für Riva um 3 % und für Ferriere Nord um 6 % herabzusetzen.

2.5.4. **Weitere Herabsetzung der Geldbuße zur Würdigung der Dauer des Verwaltungsverfahrens**

- (43) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Verfahrensfehler, die sie im Zusammenhang mit dem Übergang vom EGKS-Vertrag zum EG-Vertrag begangen hat, sowie die möglicherweise auf diese Fehler zurückzuführende längere Verfahrensdauer die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für die Adressaten des vorliegenden Beschlusses rechtfertigen können.
- (44) Angesichts des Ermessens, über das die Kommission in Bezug auf die Festsetzung der Geldbußen verfügt, kann den Adressaten des vorliegenden Beschlusses daher eine Herabsetzung der Geldbuße gewährt werden, die einerseits verhältnismäßig sein sollte, damit die Adressaten nicht durch Verfahrensfehler benachteiligt werden, die sie nicht begangen haben, andererseits jedoch nicht von einem solchen Umfang, dass der Grundsatz, wonach Kartelle besonders schwere Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht darstellen, infrage gestellt werden könnte.

⁽⁹⁾ ABl. L 260 vom 6.9.1989, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Die Zeiträume erstreckten sich vom 27. November 1997 bis zum 30. November 1998 bzw. vom 13. Juni 1995 bis zum 27. September 1998.

- (45) Unter gebührender Berücksichtigung dieser Erwägungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass angesichts der außergewöhnlichen mildernden Umstände eine Herabsetzung der Geldbuße um 50 % gewährt werden kann, um die negativen Folgen der langen Verfahrensdauer für die Unternehmen, an die der vorliegende Beschluss gerichtet ist, abzumildern. Diese Herabsetzung wird daher allen Adressaten des vorliegenden Beschlusses gewährt.

2.5.5. **Anwendung der Obergrenze für Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

- (46) Die Partecipazioni Industriali, Rechtsnachfolgerin von Riva, wurde am 5. Dezember 2016 dem Sonderverwaltungsverfahren unterstellt. Seit diesem Zeitpunkt ist die Gesellschaft nicht mehr als Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb tätig und rechtlich nicht mehr zur Erstellung ihres Jahresabschlusses verpflichtet (welcher erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens für den gesamten Zeitraum dieses Verfahrens erstellt wird). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der letzte veröffentlichte Umsatz des Unternehmens auf das Jahr 2015 zurückgeht und sich auf 594 000 EUR belief.
- (47) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass sie – um ihrer Verpflichtung aus der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 12. August 2002 nachzukommen, auch für Partecipazioni Industriali als Rechtsnachfolger von Riva die Obergrenze für Geldbußen vorzusehen, die bei 10 % des im letzten vollständigen Geschäftsjahr vor Erlass des endgültigen Beschlusses (2017) im Gebiet der Union mit EGKS-Erzeugnissen erzielten Umsatzes liegt, und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der im Jahr 2017 von Partecipazioni Industriali als Rechtsnachfolger von Riva mit EGKS-Erzeugnissen erzielte Umsatz, d. h. der Wert seiner Produktion, 0 EUR betrug – die Beteiligung des Unternehmens an der mit dem vorliegenden Beschluss sanktionierten Zuwiderhandlung nicht mit einer diese Obergrenze überschreitenden Geldbuße ahnden darf und die Geldbuße somit 0 EUR betragen muss.
- (48) Die Kommission ist der Auffassung, dass mit einem solchem Betrag der Partecipazioni Industriali auferlegten Geldbuße in jedem Fall auch der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, sicherzustellen, dass der Betrag der Geldbuße im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses nicht übermäßig ausfällt.

2.5.6. **Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996**

- (49) Die Kommission erkennt an, dass ihr von Ferriere Nord nützliche Informationen vorgelegt wurden, die es ihr ermöglicht haben, die Funktionsweise der Absprache besser zu verstehen. Sie ist der Ansicht, dass damit Abschnitt D Nummer 1 der Mitteilung erfüllt ist, wonach eine Herabsetzung der Geldbuße möglich ist, wenn ein Unternehmen der Kommission vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte Informationen, Unterlagen oder andere Beweismittel liefert, die zur Feststellung des Vorliegens eines Verstoßes beitragen. Die Kommission hält daher im Fall von Ferriere Nord eine Herabsetzung des Geldbußenbetrags um 20 % für gerechtfertigt.

3. DURCH DEN BESCHLUSS VERHÄNGTE GELDBUßEN

Alfa Acciai S.p.A.	3 587 000 EUR
Feralpi Holding S.p.A. (ehemals Feralpi Siderurgica S.p.A.)	5 125 000 EUR
Ferriere Nord S.p.A.	2 237 000 EUR
Partecipazioni Industriali S.p.A. in Amministrazione Straordinaria (ehemals Riva Acciaio S.p.A.)	0
Valsabbia Investimenti S.p.A. und Ferriera Valsabbia S.p.A., gesamtschuldnerisch haftend	5 125 000 EUR

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE